



**VERBAND DER  
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICH**

www.veoe.at

Frau  
 Dr. Petra Meissner  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

[kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Name	DW	Datum
		Dipl.-Volksw. Alexandra Neumann – 43/2009	211	30.10.2009

**VEÖ Stellungnahme  
 Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 – RÄG 2010**

Sehr geehrte Frau Dr. Meissner,

gerne nehmen wir zum Entwurf des Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetzes 2010 – und hier insbesondere betreffend die geplanten Änderungen des § 208 UGB und des § 6 Z 13 EStG – Stellung und dürfen Ihnen unsere Änderungsvorschläge übermitteln:

**Grundsätzliche Überlegungen**

Das Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetzes 2010, das zu einer Angleichung von Unternehmens- und Steuerbilanz führen soll, wird vom VEÖ grundsätzlich begrüßt, wenngleich durch diese Anpassung eine Umkehr des Maßgeblichkeitsprinzips erreicht wird und es damit zu einer Entwertung der handelsrechtlichen Rechnungslegung kommt.

Durch die Änderungen des § 208 UGB wird das Prinzip der kaufmännischen Vorsicht als einer der wesentlichen Grundsätze der Rechnungslegung de facto abgeschafft und dem kurzfristigen Gewinnmaximierungsstreben wird vor nachhaltigem Wirtschaften der Vorzug eingeräumt. Eine Änderung des § 208 UGB ist aus Sicht des VEÖ daher entschieden abzulehnen.

In jedem Fall ist jedoch zu vermeiden, dass durch eine Änderung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätze eine Steuermehrbelastung für die Steuerpflichtigen entsteht. Durch die geplante Änderung des § 6 Z 13 EStG iVm der geplanten Änderung des § 208 UGB würde sich jedoch jedenfalls eine solche Mehrbelastung aufgrund der dann auch steuerlich wirksamen Zuschreibungspflicht ergeben. Insbesondere bei Außenprüfungen wird es daher Diskussionen geben, ob und wann eine Werterholung eingetreten ist. Wir regen daher für den Fall, dass trotz aller Bedenken die geplante Änderung des § 208 UGB erfolgt, an, dass unternehmensrechtliche Zuschreibungen steuerlich grundsätzlich nicht wirksam sind

Brahmsplatz 3 Postfach 123 1041 Wien	DVR 0422100 UID ATU37583307 ZVR-Zahl 064107101	Telefon: +43-(0)1-501 98	Fax: +43-(0)1-505 12 18	E-Mail: <a href="mailto:info@veoe.at">info@veoe.at</a> Internet: <a href="http://www.veoe.at">http://www.veoe.at</a>	Bank Austria Creditanstalt AG BLZ 12000 Kto. 0064-20418/00
--	--	-----------------------------	----------------------------	--	--

(ausgenommen der bisherigen steuerlichen Zuschreibungspflicht für Beteiligungen iSd § 228 UGB) und in eine Bewertungsreserve nach § 205 UGB einzustellen sind.

### **Anregung zur begleitenden Änderung des § 2 (2b) Z 3 EStG**

Die zukünftig verpflichtende steuerwirksame Zuschreibung wird zur Unzeit eingeführt. Gerade in den Jahren 2008 und 2009 waren und sind die Unternehmen gezwungen, umfangreiche Teilwertabschreibungen auf Sachanlagen, Forderungen etc. vorzunehmen. Aufgrund der zu erhoffenden Erholung der Wirtschaftslage in den Jahren 2010 und 2011 ist damit zu rechnen, dass diese Teilwertabschreibungen aufgrund der Zuschreibungspflicht rückgängig gemacht werden müssen.

Dies wird in der Praxis aufgrund der vom Fachsenat vielfach kritisierten Bestimmung des § 2 (2b) EStG zu Fällen der Besteuerung von Scheingewinnen führen und bei den Unternehmen in der gerade heiklen Erholungsphase zu Liquiditätsbelastungen führen. Sind in vergangenen Jahren umfangreiche Teilwertabschreibungen notwendig gewesen, die in den Verlustvortrag des Steuerpflichtigen Eingang gefunden haben, kann dieser Verlustvortrag nur bis zu 75% mit Gewinnen aus späteren, steuerpflichtigen Zuschreibungen verrechnet werden und die Zuschreibungen unterliegen de facto einer Ertragsteuerbelastung, obwohl kein Gesamtgewinn des Unternehmens vorliegt.

Sollte die Bestimmung des § 208 UGB in der vorgeschlagenen Form umgesetzt werden, möchten wir, um diesen Effekt zu mildern, vorschlagen, dass in diesem Fall in § 2 (2b) Z 3 EStG der Katalog der Ausnahmen von der 75%igen Verrechnungsgrenze um folgenden Teilstrich erweitert wird:

- „Zuschreibungen iSd § 208 (1) UGB idF RÄG 2010“

### **Klarstellung der Steuerneutralität für Zuschreibungen von Beteiligungen aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074)**

Nach der jüngeren VwGH-Rechtsprechung (VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074) sind Zuschreibungen zumindest im Steuerrecht auch dann vorzunehmen, wenn die Werterholung aus anderen Gründen als denen, die zur ursprünglichen Teilwertabschreibung geführt haben, weggefallen sind. Der VwGH bezieht diese Rechtsansicht auch auf das unternehmensrechtliche Zuschreibungsgebot in § 208 (1) UGB. Die Rechtslage im UGB ist jedoch im Hinblick darauf, ob eine Identität der Gründe erforderlich ist oder nicht, weiterhin strittig.

Dementsprechend ist unklar, ob die vorerst steuerneutrale Zuschreibung in § 6 Z 13 EStG idF des RÄG 2010 auch für Zuschreibungen, die infolge des angesprochenen VwGH-Erkenntnisses notwendig sind, Geltung haben soll. Vom Wortlaut der geänderten Bestimmung ist dies unseres Erachtens in doppelter Hinsicht zweifelhaft:

Zum einen, da unternehmensrechtlich trotz zwingender Wertaufholung im Steuerrecht mitunter keine Zuschreibung erfolgen muss (auf Basis des Meinungsstandes, dass nur der Wegfall der identen Gründe zu einer unternehmensrechtlichen Zuschreibung führt); § 6 Z 13 EStG knüpft die Steuerneutralität aber an die unternehmensrechtlich zwingende Aufholung von Zuschreibungen nach § 208 Abs. 2 UGB idF RÄG 2010.

Zum anderen, da Zuschreibungen iSd VwGH-Erkenntnisses vom April 2009 nicht erst in einem Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2009 beginnt, sondern mitunter bereits bis zum

31.12.2009 durchgeführt werden müssen. § 6 Z 13 EStG sieht die steuerneutrale Vornahme von Zuschreibungen jedoch nur für Nachholungen nach § 208 (2) idF RÄG 2010, die im ersten Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2009 beginnt, vorzunehmen sind, vor.

Wir schlagen daher vor, in § 6 Z 13 EStG neben den Zuschreibungen infolge des § 208 (2) UGB idF RÄG 2010 auch Zuschreibungen, die infolge der VwGH-Entscheidung vom 22.4.2009 bis zum Bilanzstichtag 31.12.2009 durchzuführen sind/gewesen wären, explizit steuerneutral zu stellen. Für unterlassene Zuschreibungen in bereits veranlagten Besteuerungszeiträumen würde so auch der Strapazierung der NachsichtsVO (aufgrund der bisher anderen Auffassung in den EStR) vorgebeugt werden.

§ 6 Z 13 EStG wäre wie folgt zu ergänzen:

*„Nachgeholt Zuschreibungen für Beteiligungen iSd § 228 UGB aufgrund der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074), die in Geschäftsjahren, die spätestens am 31.12.2009 enden, vorgenommen werden, sind steuerneutral. Werden solche Zuschreibungen auch unternehmensrechtlich vorgenommen, gelten sie als unversteuerte Rücklagen (Bewertungsreserve) gemäß § 205 Unternehmensgesetzbuch.“*

### **Anregung zur begleitenden Änderung der Ausschüttungssperre in § 235 Z 1 UGB**

Nach der derzeitigen Gesetzeslage vermindern Zuschreibungen nach § 208 (1) UGB gemäß § 235 Z 1 UGB den ausschüttbaren Gewinn. Dies führt unseres Erachtens jedoch zu einer doppelten Ausschüttungsbeschränkung (einmal im Geschäftsjahr der außerplanmäßigen Abschreibung und ein zweites Mal im Geschäftsjahr der Zuschreibung). Der bisher vorgesehene Gestaltungsspielraum in § 208 (2) UGB (Beibehaltung des niedrigeren Wertansatzes, sofern auch steuerlich möglich) wird durch das RÄG 2010 eliminiert. Zuschreibungen sind daher in Zukunft zwingend vorzunehmen und auch voll steuerwirksam. Eine Beschränkung des ausschüttbaren Gewinns kann demzufolge zukünftig auch nicht mehr mit bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten gerechtfertigt werden. Wir schlagen daher vor, die Ausschüttungssperre in § 235 Z 1 UGB infolge der Änderungen in § 208 UGB ersatzlos zu streichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen  
Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs

DI Wolfgang Anzengruber  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin